

Nötigung und die erzwungene Handlung die dienstliche Sphäre nicht berühren (z. B. Familienangelegenheiten).

5. Die Anwendung oder die Androhung des Gebrauchs von **Waffen** begründet den schweren Fall. Neben den in § 254 Anm. 6 genannten Waffen zählen zum Waffenbegriff dieses Tatbestandes auch solche Gegenstände, die von der Art ihrer Beschaffenheit her Waffencharakter haben (z. B. Degen, Dolche, Hirschfänger, Schlagringe, Schlagstöcke).

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß wissen, daß er eine nach dieser Norm geschützte Militärperson angreift, z. B. Wache, Streife, Vorgesetzter. Er muß zudem wissen, daß er seine Handlung gegen eine solche Person während der Dienstausbübung oder wegen der Dienstpflichtenerfüllung dieser Person begeht. Dabei spielt es bei der letzten Alternative keine Rolle, ob der Täter wegen einer früheren (z. B. disziplinarischen Bestrafung des Täters), gegenwärtigen oder künftigen Dienstpflichtenerfüllung der geschützten Militärperson seinen Angriff durchführt. Der Täter braucht die genaue Art der Dienstausbübung oder den konkreten In-

halt der Dienstpflichtenerfüllung nicht zu kennen. Es genügt die Kenntnis, daß die von ihm angegriffene, behinderte oder genötigte Person Dienst entsprechend den militärischen Befehlen und Vorschriften ausübt oder entsprechende Dienstpflichten verrichtet hat oder verrichtet.

7. Die Tat ist **vollendet**, wenn

- der Täter die Militärperson tätlich angreift,
- der Angegriffene an der Erfüllung dienstlicher Pflichten durch Widerstand gehindert wird; ein Verhindern der Aufgabenerfüllung ist nicht erforderlich,
- der Genötigte eine auf die Dienstpflichten gerichtete Handlung vornimmt oder unterläßt.

8. Im Verhältnis zu §§ 212, 214 ist § 267 das spezielle Gesetz, soweit es sich um den geschützten Personenkreis handelt und der Täter Militärperson ist. Täter, die nicht Militärpersonen sind, können für Handlungen gegen Militärpersonen, soweit diese die in §§ 212, 214 genannten Befugnisse ausüben, nach diesen Gesetzen strafrechtlich verantwortlich sein.

§ 267 ist auch gegenüber § 115 das spezielle Gesetz. Tateinheit mit §§ 116, 117 ist möglich.

### §268

#### Mißbrauch der Dienstbefugnisse

(1) Wer seine Dienstbefugnisse oder als Vorgesetzter seine Dienststellung mißbraucht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Vorgesetzter gegen einen Unterstellten rechtswidrig Gewalt anwendet, ihn mißhandelt oder zu unerlaubten oder entwürdigenden Handlungen nötigt.

(3) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.